



Amtssigniert, SID2017031043497
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Mag. Elke Larcher-Bloder

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Telefon 0512/508-2211
Fax 0512/508-742205
verfassungsdienst@tirol.gv.at

p.a. vi7@sozialministerium.at

DVR:0059463

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Arbeitsmarktintegration von arbeitsfähigen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten sowie AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes wahrscheinlich ist, im Rahmen eines Integrationsjahres geregelt wird (Integrationsjahrgesetz – IJG) und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert wird (Arbeitsmarktintegrationsgesetz); Stellungnahme

Geschäftszahl VD-1406/546-2017

Innsbruck, 08.03.2017

Zu GZ. BMASK-433.001/0006-VI/B/7/2017 vom 6. Februar 2017

Zum im Betreff genannten Gesetzentwurf wird seitens des Landes Tirol wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel 1:

Zu § 2:

Die Zielgruppe dieses Gesetzentwurfes umfasst auch arbeitsfähige Jugendliche und junge Erwachsene, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen und arbeitsfähig sind. Es scheint jedoch nicht klar, ob Personen, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen, ebenfalls im Sinn des § 3 zu Maßnahmen, die im Rahmen eines Integrationsjahres angeboten werden, zuzuweisen bzw. zur Teilnahme an angebotenen Maßnahmen verpflichtet sind.

Zu § 3 Abs. 2 und 3:

Nach Abs. 2 sollen künftig, wenn zu einer Maßnahme zugewiesene Personen gegen ihre Mitwirkungs- und Teilnahmepflichten verstößen, die für die Erbringung von Leistungen der Sozialhilfe oder der Mindestsicherung zuständigen Stellen der Länder ihre LeistungsempfängerInnen nach Maßgabe landesgesetzlicher Vorgaben sanktionieren. Zuerkannte Beihilfen sind bei Verweigerung der Teilnahme oder bei beharrlicher Störung der Durchführung der Maßnahme einzustellen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass dem Bund nach der Kompetenzverteilung der Bundesverfassung im Kompetenztatbestand des Armenwesens, dem die Sozialhilfegesetze und die Mindestsicherungsgesetze der Länder zuzuordnen sind, nach Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG die Kompetenz zur Grundsatzgesetzgebung zukommt. Da der Bundesgesetzgeber auf dem Gebiet des Armenwesens keine

Grundsätze aufgestellt hat, können die Länder diese Angelegenheiten nach Art. 15 Abs. 6 B-VG frei regeln.

Es ist daher davon auszugehen, dass die vorliegende Regelung in die verfassungsgesetzlich grundgelegte Gesetzgebungskompetenz der Länder eingreift und daher aus verfassungsrechtlicher Sicht jedenfalls problematisch scheint.

Unbeachtet der vorigen Ausführungen wird darauf hingewiesen, dass minderjährige Flüchtlinge besonders vulnerable Personen sind, die einer gesetzlichen Vertretung bedürfen. Es sollte daher im Sinn des Kindeswohles angedacht werden, vor der Setzung von Sanktionen den gesetzlichen Vertreter von der Nichtteilnahme an den zugewiesenen Maßnahmen zu verständigen. Damit könnte einem weiteren unberechtigten Fernbleiben allenfalls entgegengewirkt werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Soziales

Kinder- und Jugendhilfe zu Zl. KiJu-UMF-1/254-2017 vom 20. Februar 2017

Staatsbürgerschaft

Wirtschaft zur E-Mail vom 20. Februar 2017

Gesellschaft und Arbeit

Finanzen

die Gruppe Gesundheit und Soziales

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.